

GETRÄNKEVERBUNDKARTONS

DEFINITION VON GETRÄNKEVERBUNDKARTONS

Eine Verpackung gilt gemäß § 3 Z 25 VerpackVO 2014 als Getränkeverbundkarton, wenn folgende Eigenschaften zutreffen:

- 1) Geschlossenes Behältnis, welches zum Transport, zur Lagerung und zur Portionierung von **flüssigen oder pastösen** Nahrungs- oder Genussmitteln dient.
- 2) Dauerhafte, vom Letztverbraucher **nicht leicht trennbare Kombinationen** (z. B. verklebt, verleimt, verschweißt) von **zwei oder mehreren unterschiedlichen Packstoffen**, wobei das Trägermaterial Papier, Pappe oder Karton ist.
- 3) Ein **Verschluss** gilt als **Bestandteil** des Getränkeverbundkartons.

BEISPIELE FÜR GETRÄNKEVERBUNDKARTONS

Getränkeverbundkarton – technischer Aufbau	Beispiele für Füllgüter
Polyethylen – Karton – Polyethylen	Milch und Milchprodukte
Klarlack – Karton – Polyethylen	Milch und Milchprodukte
Polyethylen – Karton – Polyethylen – Sperrschicht – Polyethylen	Haltbarmilch und haltbare Milchprodukte, Fruchtsäfte, Limonaden, Wein, andere flüssige oder pastöse Nahrungsmittel

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!